



Infoblatt Kartenbüro

Allgemein

Der Betrieb eines Kartenbüros ist ein **freies Gewerbe**, es bedarf lediglich einer Anmeldung bei der Gewerbebehörde. **Gewerbebehörde** ist die nach dem Standort des Betriebes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Diese ist die Bezirkshauptmannschaft oder bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

Freies Gewerbe bedeutet, dass außer den allgemeinen Voraussetzungen für den Gewerbeantritt weder ein Befähigungsnachweis noch weitere spezielle Voraussetzungen erforderlich sind.

Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt das Kartenbüro aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer.

Information Grundumlage

Die Grundumlage 2026 beträgt in Oberösterreich € 108,00 für Einzelunternehmen.

Tätigkeitsumfang

Kartenbüros befassen sich mit dem **Verkauf** oder mit der **Vermittlung des Verkaufes** von **Eintrittskarten** für öffentliche Vorführungen oder Schaustellungen aller Art. Hierzu zählen Theater- und Konzertveranstaltungen, Gesangsdarbietungen, Belustigungen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, ...

Beim Verkauf oder der Vermittlung des Verkaufs von Eintrittskarten dürfen nur Karten, die mit dem Aufdruck oder der handschriftlichen Angabe des Kassenpreises versehen sind, abgegeben werden.

Auch auf den Anweisungen, durch welche das Kartenbüro den Kunden berechtigt, die Karten beim Veranstalter direkt zu beziehen, muss der Kassenpreis ersichtlich sein.

Kartenverkauf

Als **Kassenpreis** gilt der Eintrittspreis zuzüglich sonstiger Beträge, die von jedem Käufer beim unmittelbaren Einkauf dem Unternehmer der öffentlichen Vorführung (Theater-, Konzert-, Sportveranstalter) zu entrichten ist.

Wenn die **Besorgung** oder **Vermittlung** von Eintrittskarten übernommen, aber nicht ausgeführt wird, so darf keine Vergütung verlangt oder angenommen werden. Zuzüglich zur Vergütung für die Besorgung oder Vermittlung ist ein Ersatz der Barauslagen möglich.

Der Kartenverkauf unterliegt demselben **Mehrwertsteuersatz** wie der Karteneinkauf.

Kartenverkauf durch Reisebüros

Reisebüros mit einer vollen Berechtigung, sowie Busreiseveranstalter dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines Pauschalangebotes Karten (z.B.: Theaterfahrten) verkaufen, ohne eine eigene Gewerbeberechtigung für Kartenbüros zu erwerben.

Auch der gesonderte Verkauf von Karten wird den Reisebüros im Rahmen des zusätzlichen **Nebenrechtes** des § 32 GewO 1994 ermöglicht, wenn der wirtschaftliche Schwerpunkt und Eigenart des Betriebes erhalten bleiben.

Gewerbeanmeldung

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
 - wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- amtlicher Lichtbildausweis im Original (gültiger Reisepass oder Personalausweis)
- Befähigungsnachweis (entfällt bei freien Gewerben bzw. bei Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers)
- Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen (§ 13 GewO 1994)
- Aufenthaltstitel (nicht erforderlich für Angehörige der EWR-Staaten, der Schweiz und für anerkannte Flüchtlinge)

Unternehmensgründung

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- **Gründerservice**

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben.

Weitere Infos unter: www.gruenderservice.at

Die Gründungsberatung erfolgt durch das Gründerservice der Wirtschaftskammer oder im Wege der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer.

- **Bezirksstelle**

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Bezirksstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebssübergabe.

- **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- **Finanzamt**

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.

Impressum und Kontakt

Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der
Wirtschaftskammer OÖ
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz
T +43 5 90 909 4621
F +43 5 90 909 4629
E freizeit@wkooe.at
W www.wko.at/ooe/freizeitbetriebe